



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG und § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG i. V. m. Tenorziffern 16.7 S.1, 16.9 S. 1 i. V. m 16.6 S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 der Festlegung BK9-25/619-1

wegen **Ausnahme von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 und den Vorgaben nach Ziffer 2.4 RAMEN Gas für die Dauer der fünften Regulierungsperiode Gas (2028 bis 2032)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Beisitzer als Vorsitzenden

Roland Naas,

den Beisitzer

Dr. Björn Heuser

und den Beisitzer

Stefan Tappe

gegenüber der GETEC Net GmbH, An der Börse 4, 30159 Hannover, diese vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 13.04.2026 beschlossen:

1. Die Antragstellerin wird auf ihren Antrag von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 und den Vorgaben nach Ziffer 2.4 RAMEN Gas für die Dauer der fünften Regulierungsperiode Gas (2028 bis 2032) ausgenommen.
2. Eine Entscheidung über die Gebührenerhebung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Tenorziffer 16.7 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) regelt, dass Kleinstnetzbetreiber mit einer angepassten Erlösobergrenze abzüglich vorgelagerter Netzkosten von bis zu 500.000 EUR wählen können, von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 RAMEN Gas und den Vorgaben nach Ziffer 2.4 RAMEN Gas ausgenommen zu werden, sofern die zuständige Regulierungsbehörde die Kleinstnetzbetreiberregelung der Ziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas für ihren Zuständigkeitsbereich einführt.

Mit Beschluss vom 09.02.2026, Az. BK9-25/619-1 bis 5, hat die Beschlusskammer die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas eingeführt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 13.03.2026 sinngemäß beantragt, von den Vorgaben der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 und den Vorgaben nach Ziffer 2.4 RAMEN Gas für die Dauer der fünften Regulierungsperiode Gas (2028 bis 2032) ausgenommen zu werden. Der Antrag ist bei der Beschlusskammer am 19.03.2026 eingegangen. Die Antragstellerin hat darin erklärt, ihre angepasste Erlösobergrenze des Basisjahres betrage, bereinigt um vorgelagerte Netzkosten, 54.665 EUR. Tatsächlich beträgt die um vorgelagerte Netzkosten bereinigte, angepasste Erlösobergrenze der Antragstellerin für das Jahr 2025 44.567 EUR.

II.

Der Antrag auf Ausnahme von den Vorgaben der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 und den Vorgaben nach Ziffer 2.4 RAMEN Gas für die Dauer der fünften Regulierungsperiode Gas (2028 bis 2032) wird genehmigt.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die Genehmigung des Antrags auf Ausnahme von den Vorgaben der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 und den Vorgaben nach Ziffer 2.4 RAMEN Gas für die Dauer der fünften

Regulierungsperiode Gas (2028 bis 2032) beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG und § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG i. V. m. Tenorziffern 16.7 S. 1, 16.9 S. 1 i. V. m 16.6 S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 der Festlegung BK9-25/619-1.

Der Systematik des Anreizregulierungsmodells folgend treten die Regelungen von RAMEN Gas nicht erst nach Außerkrafttreten der ARegV und der GasNEV in Kraft, sondern beanspruchen zeitlich aufgrund der vorgelagerten Kostenprüfung bereits während der vierten Regulierungsperiode mit Auswirkungen auf die fünfte Regulierungsperiode Geltung.

Gemäß Tenorziffern 16.7 S. 1, 16.9 S. 1 i. V. m 16.6 S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 der Festlegung BK9-25/619-1 ist die Teilnahme am vereinfachten Verfahren zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die Voraussetzungen liegen vor. Die Antragstellerin hat den Antrag auf Ausnahme von den Vorgaben der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 und den Vorgaben nach Ziffer 2.4 RAMEN Gas für die Dauer der fünften Regulierungsperiode Gas (2028 bis 2032) fristgerecht bis zum 31.03.2026 gestellt. Darüber hinaus bleibt sie mit ihrer angepassten Erlösobergrenze des Basisjahres in Höhe von 44.567 EUR unterhalb des in Tenorziffer 16.7 S. 1 RAMEN Gas festgelegten Betrages von 500.000 EUR. Zwar hat die Antragstellerin in ihrem Antrag angegeben, dass die angepasste Erlösobergrenze bereinigt um vorgelagerte Netzkosten einen Wert in Höhe von 54.665 EUR und damit einen höheren als den tatsächlichen Wert ergebe. Dies ist in der Sache jedoch ohne Bedeutung, da der Wert in jedem Fall unterhalb des nach Tenorziffer 16.7 S. 1 RAMEN Gas relevanten Werts von 500.000 EUR liegt.

III.

Die Bundesnetzagentur prüft die Gebührenerhebung nach § 91 EnWG in einem gesonderten Verfahren und entscheidet hierüber auch gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

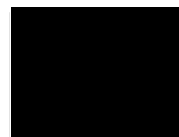
als Vorsitzender



Roland Naas



Dr. Björn Heuser



Stefan Tappe